

INFO SENIOR



Newsletter der DG HR

OKTOBER–DEZEMBER 2018 #20

INHALT

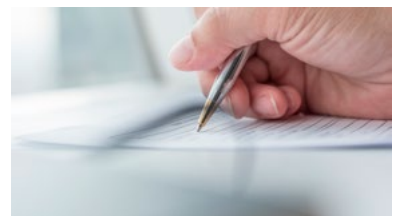
Neues Formular für Zahnbehandlungen	1
Wo können Sie Ihre Fragen zur Krankenversicherung in Ispra stellen?	2
GKFS: Möchten Sie Ihre Abrechnungen per Post erhalten?	2
Gripeschutzimpfung	3
Regeln für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst	3
Lage der Union 2018	4
Hinweise für Reisende mit eingeschränkter Mobilität	5
Seien Sie stets auf der Hut – im Internet und im realen Leben	7
AIACE-Kongress 2019: Auf nach Lissabon!	8
Neue Öffnungszeiten der Gebäude und Tiefgaragen in Brüssel	8
Das neue und verbesserte Personal-Portal	8

Neues Formular für Zahnbehandlungen

Auf dem Personal-Portal ist unter „Gesundheit“ > „Formulare“ ein neues Formular für Zahnbehandlungen aufrufbar.

Dieses ersetzt alle bisherigen einschlägigen Formulare und kann sowohl für Kostenvoranschläge als auch für Rechnungen verwendet werden.

Nehmen Sie das Formular mit, wenn Sie das nächste Mal zum Zahnarzt oder zum Spezialisten gehen. Ihr Arzt muss das Formular ausfüllen und die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ausgestellte Behandlungsbescheinigung/Rechnung/Quittung beifügen.



i <https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/de/Seiten/index.aspx> > **Personal** > **Gesundheit** > **Formulare (GKFS/RCAM/JSIS)**

* Kostenvoranschlag für Zahnbehandlungen, Rechnungen und Kostenvoranschlag für kieferorthopädische Behandlungen

Wo können Sie Ihre Fragen zur Krankenversicherung in Ispra stellen?

Per Telefon:

Rückerstattungsantrag / Abrechnung

Montags bis Freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr

Tel: + 39 0332 78 57 57 // Fax: +39 0332 78 54 79

Versicherungsansprüche / Versicherungsdeckung

Montags bis Freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr

Tel: + 39-0332-78 30 30 // Fax: +39 0332 78 54 79

Antrag auf ärztliche Genehmigung (Angebot für Zahnbehandlung, Vorabgenehmigung, Anerkennung einer schweren Krankheit)

Montags bis Freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr

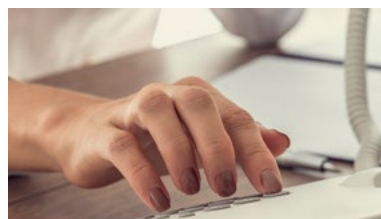
Tel: + 39 0332 78 57 57 // Fax: +39 0032 78 54 79

Antrag auf Übernahme

Montags bis Freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Tel: +39 0332 78 99 66 // Fax: +39 0332 78 94 23

Email: PMO-ISPRA-PRISE-EN-CHARGE@ec.europa.eu



Präventivmedizin

Montags bis Freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr

Tel: + 32 2 295 38 66

Besucherempfang:

Adresse:

JRC Club House - Sala Rose, 1. Stock

Öffnungszeiten:

Mittwochs von 9.30 bis 12.00 Uhr ohne

Terminvereinbarung

GKFS: Möchten Sie Ihre Abrechnungen per Post erhalten?



Normalerweise erhalten Sie Ihre Krankenkostenabrechnungen automatisch per Post, ebenso wie vorherige Genehmigungen, Anforderungen im Bereich der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge, Kostenübernahmen usw. – außer

wenn Sie in JSIS Online die Einstellungen zum Erhalt von Papierabrechnungen geändert haben.

So können Sie online Ihre diesbezüglichen Einstellungen überprüfen und ggf. anpassen:

European Commission | RCAM | Numéro personnel | Bureau (qualifié) - Bruxelles | Déconnexion

MES DOSSIERS MIS DOSSIERS MIS DEMANDES CRÉER UNE DEMANDE RECHERCHE MIS PRÉFÉRENCES

Cliquer ensuite sur → Mes préférences de communication

Mes préférences de communication

Dans la mesure du possible, le RCAM utilisera votre langue préférée pour communiquer avec vous. Si celle-ci n'est pas disponible le RCAM utilisera les autres langues mentionnées dans votre dossier en commençant par la langue 1 jusqu'à la langue 3.

Langue 1 Français

Langue 2 Néerlandais

Langue 3

Langue préférée Français

Courrier papier activé Oui Non

Adresse e-mail: @gmail.com

Les changements effectués seront effectifs endéans les 15 minutes. Cette préférence n'a pas d'impact sur vos décomptes, ceux-ci seront effectués dans la langue 1 pendant toute la période de migration.

Annuler Envoyer

Courrier papier activé Oui Non

Adresse e-mail: @gmail.com

Les changements effectués seront effectifs endéans les 15 minutes

Grippeschutzimpfung

Eine Grippe ist nicht nur eine unangenehme Virusinfektion, die mit starkem Fieber sowie schweren Muskel- und Kopfschmerzen einhergeht, sondern sie kann auch zu schwerwiegenden Komplikationen führen. Eine Grippeschutzimpfung empfiehlt sich für Kleinkinder, Schwangere, ältere Personen sowie Personen, die an einer chronischen Krankheit leiden. Wenn Sie sich noch vor dem Jahresende impfen lassen, sind Sie geschützt, bevor das Virus in Ihrer Region auftritt.



Die Impfung sollte verschoben werden, wenn Sie am vorgesehenen Termin eines der folgenden Symptome aufweisen: Fieber über 38 °C, Schüttelfrost, Husten, Halsschmerzen, Erkältung oder eine akute Infektion. Holen Sie im Zweifelsfall den Rat Ihres Arztes ein.

Die Grippeschutzimpfung über den Ärztlichen Dienst der Kommission **ist den aktiven Beamten und Bediensteten vorbehalten.**

Als Pensionär können Sie Ihren Hausarzt aufsuchen, der Ihnen die Impfung verabreicht. Anschließend können Sie über das GKFS einen Antrag auf Kostenerstattung stellen.

Regeln für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

Wie möchten Sie Ihre Zeit im Ruhestand verbringen?

Wenn Sie beabsichtigen, vor Ablauf von **zwei Jahren nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst** gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen Sie die Anstellungsbehörde hiervon in Kenntnis setzen (Artikel 16 des Statuts). Dies gilt für alle ehemaligen Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete, Bedienstete auf Zeit).



Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Tätigkeit, die Sie **in den letzten drei Jahren Ihrer Dienstzeit** ausgeführt haben, und könnte sie zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen der Kommission führen, so kann die Anstellungsbehörde die Aufnahme der Tätigkeit entweder genehmigen, sie vorbehaltlich bestimmter Auflagen genehmigen oder in einigen Fällen die Aufnahme der Tätigkeit untersagen.

Die Anstellungsbehörde teilt Ihnen ihre Entscheidung binnen 30 Arbeitstagen mit. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie das Formular bei der zuständigen Dienststelle einreichen.

Weitere Regeln für höhere Führungskräfte

Ehemalige höhere Führungskräfte sind grundsätzlich nicht befugt, in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst im Bereich des **Lobbying oder der Beratung** in Bezug auf ihr früheres Organ in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Die Kommission veröffentlicht jährlich Informationen über die Umsetzung dieser Regel, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle, wobei sie die einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachtet.

GEÄNDERTE REGELN

Der Kommissionsbeschluss von 2013 über Nebentätigkeiten und Aufträge wurde durch einen neuen Beschluss der Kommission (C(2018) 4048) ersetzt, der am 1. September 2018 in Kraft getreten ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission:

- Aufnahme einer Tätigkeit für ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung der EU
- Nach dem neuen Beschluss ist die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem Organ der Europäischen Union oder einer Einrichtung im Sinne des Vertrags über die Europäische Union und/oder des Statuts nicht mit einer Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission verbunden.
- Voraussetzungen: Die Tätigkeit 1) ist in der beschränkten Liste der zulässigen Tätigkeiten aufgeführt, 2) ist unentgeltlich, 3) wird von dem ehemaligen Bediensteten persönlich ausgeübt und 4) es handelt sich nicht um Lobbying- oder Beratungsaktivitäten in Bezug auf das Personal des früheren Organs des Bediensteten.

- Bei den folgenden Tätigkeiten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, sodass die vorherige Genehmigung als erteilt gilt:
- i) wohltätige und humanitäre Tätigkeiten;
- ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sport oder Wohlbefinden;
- iii) Tätigkeiten aufgrund politischer, religiöser, gewerkschaftlicher und/oder weltanschaulicher Überzeugungen;
- iv) handwerkliche, künstlerische und kulturelle Tätigkeiten;
- unbezahlter Unterricht, es sei denn, er wird von einem gewerblichen Anbieter erbracht;
- der reine Besitz von Vermögenswerten oder Beteiligungen oder die Verwaltung persönlichen oder familiären Vermögens, entweder privat oder als Anteilseigner eines Unternehmens, nicht aber die Führung eines Unternehmens;
- die reine Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation oder -vereinigung, sofern der Verhaltenskodex der Organisation bzw. der Vereinigung nicht im Widerspruch zu den aus dem Statut resultierenden Pflichten des Bediensteten steht.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE KOMMISSION

Unbezahlte Aufträge

Die Kommission kann ehemalige Bedienstete, die ein Ruhegehalt beziehen, auffordern, unbezahlte Aufträge oder Tätigkeiten für sie durchzuführen (Artikel 24 des Beschlusses der Kommission (C(2018) 4048)). Der ehemalige Bedienstete und die Kommission müssen einen entsprechenden Vertrag schließen.

(Bezahlte) Ad-hoc-Dienstleistungen

Der Generaldirektor für Humanressourcen und Sicherheit kann einem ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt bezieht, genehmigen, Dienstleistungen für die Kommission zu erbringen, **sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind** (Artikel 24 Absatz 3 des Beschlusses der Kommission (C(2018) 4048)).

Die Summe der Ad-hoc-Zahlungen, die ein ehemaliger Bediensteter für seine Leistungen erhält, und seines Ruhegehalts bzw. Invalidengelds darf in einem Kalenderjahr nicht höher sein als die letzte jährliche Gesamtvergütung, die er im aktiven Dienst bezogen hat.

<https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/de/Seiten/index.aspx> > **Personal** > **Ethik und Verhalten des Personals** > **Nebentätigkeiten** > **Outside activity after leaving the service**

LAGE DER UNION 2018

Am 12. September 2018 hat Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union ein souveräneres Europa gefordert, das es seinen Mitgliedstaaten ermöglicht, als „Global Player“ aufzutreten. Für das Jahr 2019 präsentierte er **Vorschläge** – zu den Bereichen Migration, Cybersicherheit und Außenpolitik –, die **noch vor den Europawahlen positive Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger hervorbringen können**.

Die Broschüre zur Lage der Union (180 Seiten: Rede, Rechtstexte und Pressmaterial) wurde vollständig aktualisiert; sie umfasst die **endgültige, genehmigte Fassung der Rede des Präsidenten in allen Sprachen (Irish in Kürze verfügbar)** sowie die Absichtserklärung, in der die Maßnahmen, die die Kommission in den kommenden Monaten zu ergreifen gedenkt, ausführlich dargelegt werden.

Außerdem enthält diese Broschüre

- Angaben zu den bereits erzielten Fortschritten bei den 10 politischen Prioritäten der Kommission;
- einen Bericht über die politischen Prioritäten im Gesetzgebungsprozess;
- den Fahrplan für eine enger vereinte, stärkere und demokratischere Union, einschließlich eines Ausblicks;
- Informationen über den Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027;
- aktuelle Angaben über die europäische Wirtschaft, den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die Fortschritte bei der Schaffung eines solideren und stabileren Finanzsektors sowie die Unterstützung für Reformen in den Mitgliedstaaten;
- spezifische Kapitel unter anderem zu Griechenland, dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan, der wichtigen Partnerschaft mit Afrika, dem Europäischen Solidaritätskorps und besserer Rechtsetzung;



- eine Zusammenfassung der Bürgerdialoge in der EU;
- aktuelle Angaben zur öffentlichen Meinung in der EU.

Darüber hinaus haben die Dienststellen der GD COMM eine **allgemeine PowerPoint-Präsentation zur Lage der Union 2018** erstellt, die in allen Sprachen verfügbar ist.

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-brochure_de.pdf

https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_en

<https://myintracomm.ec.europa.eu/de/NewsPortal/Seiten/NewsDetails.aspx?itemid=175e5453-f6a6-4521-a938-796f9baea043>

<https://myintracomm.ec.europa.eu/news/EuropeandBeyond/Pages/state-of-the-union-2018.aspx>

Hinweise für Reisende mit eingeschränkter Mobilität

Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen über bestimmte garantierte Rechte, wie das Recht auf kostenlose Unterstützung bei Reisen mit dem Flugzeug, Zug, Bus oder Schiff.

Bei Flugreisen

Für Reisende mit eingeschränkter Mobilität müssen Flugreisen genauso einfach möglich sein wie für andere Reisende. So haben Reisende Anspruch auf kostenlose **Hilfe** beim Ein- und Aussteigen in das bzw. aus dem Flugzeug, während des Fluges sowie am Flughafen vor und nach dem Flug. Um diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sollten Sie sich mindestens **48 Stunden vor Abflug** mit der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen, um zu erläutern, welche Art von Unterstützung Sie benötigen.

Fluggästen **darf der Einstieg ins Flugzeug nicht aufgrund von Mobilitätseinschränkungen verwehrt werden**, außer wenn Sicherheitsgründe vorliegen oder das Flugzeug zu eng ist.

Die Fluggesellschaften sind nicht verpflichtet, Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität behilflich zu sein, wenn diese während des Flugs **eine Mahlzeit** oder **Medikamente** einnehmen möchten. Benötigt ein Fluggast eine derartige Unterstützung, etwa bei einem Langstreckenflug, kann die Fluggesellschaft verlangen, dass zu diesem Zweck eine Begleitperson mitreist.

Falls Sie auf einer Reise **Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten**, sollten Sie sich an den Flughafen-service oder die betreffende Fluggesellschaft wenden. Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt, sollten Sie sich an die zuständige nationale Stelle des Landes wenden, in dem das Problem auftritt.



Bei Zugreisen

Für Reisende mit eingeschränkter Mobilität müssen Zugreisen genauso einfach möglich sein wie für andere Reisende. So müssen Informationen zur Zugänglichkeit von Zügen leicht erhältlich sein, indem sich Reisende an die Eisenbahngesellschaft wenden.

Reisende haben Anspruch auf kostenlose **Hilfe** beim Ein- und Aussteigen in den bzw. aus dem Zug, beim Umsteigen, während der Zugreise und am Bahnhof vor und nach der Reise.

Um diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sollten Sie sich mindestens **48 Stunden vor der Abreise** mit dem Eisenbahnunternehmen oder dem Reiseveranstalter in Verbindung zu setzen, um zu erläutern, welche Art von Unterstützung Sie benötigen.

Fahrgästen **darf der Einstieg in den Zug nicht aufgrund von Mobilitätseinschränkungen verwehrt werden**, außer wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Einstiegsbestimmungen der betreffenden Gesellschaft einzuhalten.

Falls Sie auf einer Reise **Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten**, sollten Sie sich an den Bahnschalter oder das betreffende Eisenbahnunternehmen wenden.

Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt, können Sie sich an die zuständige nationale Stelle des Landes wenden, in dem das Problem auftritt.

Bei Zügen, die nur innerhalb eines Landes fahren, und bei internationalen Zügen, deren Reiseroute außerhalb der EU beginnt oder endet, müssen die EU-Länder diese Vorschriften nicht einhalten.

Weitere Informationen sind bei den zuständigen nationalen Behörden anzufordern.



Bei Reisen im Stadt- und Reisebus

Für Reisende mit eingeschränkter Mobilität müssen Busreisen genauso einfach möglich sein wie für andere Reisende.

Ticketkauf, Ticketreservierung und der Einstieg in den Bus dürfen nicht aufgrund von Mobilitätseinschränkungen untersagt werden, außer wenn die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Gesundheit oder Sicherheit nicht erfüllt werden oder die betreffenden Infrastrukturen keinen sicheren Transport gewährleisten können.

Bei Langstreckenreisen (mehr als 250 km) gilt:

- Die Gesellschaft muss es Reisenden gestatten, eine Person zu wählen, die kostenlos mit ihnen reist, wenn dadurch Sicherheitsprobleme gelöst werden, die den Fahrgast am Reisen hindern würden.
- Reisende haben Anspruch auf **Hilfe** an ausgewiesenen Haltestellen und beim Ein- und Aussteigen in den bzw. aus dem Stadt- oder Reisebus.

Diese Unterstützung ist kostenlos, aber um die Bereitstellung der Hilfe sicherzustellen, sollten sich Reisende mindestens **36 Stunden vor der Abreise** mit dem Busunternehmen oder dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen, um zu erläutern, welche Art von Unterstützung sie benötigen.

Der Betreiber oder Manager des Bahnhofs kann Reisende bitten, sich frühestens eine Stunde vor Abfahrt an einen bestimmten Ort einzufinden.

Falls Sie auf einer Reise **Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten**, sollten Sie sich an den Busbahnhofsschalter oder das betreffende Busunternehmen wenden.

Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt, können Sie sich an die zuständige nationale Stelle des Landes wenden, in dem das Problem auftritt.



Bei Schiffsreisen

Für Reisende mit eingeschränkter Mobilität müssen Schiffsreisen genauso einfach möglich sein wie für andere Reisende.

Reisende haben Anspruch auf kostenlose **Hilfe** beim Ein- und Aussteigen in das bzw. aus dem Schiff, beim Umsteigen, während der Schiffsreise und am Hafen.

Um diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sollten Sie sich mindestens **48 Stunden vor der Abreise** mit dem Beförderer oder dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen, um zu erläutern, welche Art von Unterstützung Sie benötigen.

Selbst wenn Reisende dies nicht tun, müssen der Beförderer und der Terminalbetreiber angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Reisenden beim Einsteigen, Aussteigen und an Bord des Schiffes zu unterstützen.

Wenn Reisende eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Sitzplatz oder Hilfe benötigen oder medizinische Ausrüstung transportieren müssen, muss der Ticketverkäufer darüber bei der Buchung informiert werden.

Der Beförderer kann verlangen, dass Reisende durch eine Begleitperson unterstützt werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Konfiguration des Schiffes oder der Hafeninfrastuktur erforderlich ist. Die Begleitperson reist kostenlos.

Falls Sie auf einer Reise **Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten**, sollten Sie sich an die Hafenbehörden oder den betreffenden Beförderer wenden.

Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ausfällt, können Sie sich an die zuständige nationale Stelle des Landes wenden, in dem das Problem auftritt.



i Nationale Stelle für den Luftverkehr:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/2006_1107_national_enforcement_bodies.pdf

i Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1107>

i Nationale Stelle für den Eisenbahnverkehr:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/themes/passengers/rail/doc/2007_1371_national_enforcement_bodies.pdf

i Spezielle Bushaltestellen, an denen Reisende Anspruch auf besondere Unterstützung haben:

https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/themes/passengers/road/doc/designated_bus_terminals.pdf

i Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011. über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:055:0001:0012:DE:PDF>

i QUELLE: IHR EUROPA

Seien Sie stets auf der Hut – im Internet und im realen Leben

Wenngleich das Internet ein nützliches und praktisches Instrument ist, sollten bei dessen Nutzung bestimmte Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

- Schützen Sie Ihre **Passwörter und Benutzernamen**. Wählen Sie ein komplexes Passwort (zum Beispiel die ersten Buchstaben jedes Wortes eines Satzes, den Sie sich gut merken können), speichern Sie es nicht auf Ihrem Computer und bewahren Sie es nicht in Ihrer Handtasche oder Ihrem Portemonnaie auf. Nutzen Sie nicht ein und dasselbe Passwort für alle Internetdienste.
- Schützen Sie Ihren Computer mit einem hochwertigen **Antivirus**-Programm und aktualisieren Sie dieses regelmäßig.
- Teilen Sie Fremden niemals persönliche Informationen mit (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer usw.) – weder per Telefon noch per SMS oder E-Mail. Ihre Bank bittet Sie niemals um Ihre PIN oder Ihr Passwort für Online-Banking.
- Wenn jemand bei Ihnen anruft, um Ihnen **schlechte Neuigkeiten** mitzuteilen (Unfall o. Ä.), bleiben Sie ruhig und achtsam. Wenn Sie gebeten werden, einen bestimmten Betrag für den Krankenhausaufenthalt oder Pflegeleistungen für einen Angehörigen zu zahlen, beenden Sie das Gespräch. Wenn Sie eine E-Mail von einer Ihnen nahestehenden Person erhalten, in der diese Person von ihren **finanziellen Schwierigkeiten** während eines Auslandsaufenthalts berichtet und um Geld bittet, sollten Sie nicht darauf hereinfallen, da das E-Mail-Konto möglicherweise von Dritten gekapert wurde. Versuchen Sie stattdessen, die Person telefonisch oder über soziale Netzwerke zu erreichen.
- Wenn Sie Fragen bezüglich bestimmter **Rechnungen** haben, wenden Sie sich an den Lieferanten, um sicherzustellen, dass Sie keinem Betrug zum Opfer fallen.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie eine **E-Mail** erhalten, dessen Absender Sie nicht kennen. Wenn Ihnen die Nachricht verdächtig vorkommt, markieren Sie sie sofort als SPAM-Mail.
- Überprüfen Sie die **Identität der Websites**, die Sie besuchen. Wenn Sie eine Online-Banking-Website öffnen oder eine Zahlung an einen Online-Händler tätigen, stellen Sie sicher, dass Sie sich auf der richtigen Seite mit dem Präfix „https://“ vor der Internetadresse (URL) befinden. Das „s“ bedeutet: „geschützt durch Sicherheitsprotokolle“. Vor der URL der Website Ihrer Bank muss außerdem ein Vorhängeschloss zu sehen sein. Führen Sie keine Zahlung durch, wenn dieses Vorhängeschloss nicht zu sehen ist, da sonst Ihre Bankdaten gestohlen werden könnten.
- Löschen Sie **Nachrichten, in denen Ihnen außergewöhnlich günstige Einkaufsbedingungen** von verschiedenen Händlern **in Aussicht gestellt werden**.
- Wenn Sie von einem **unbekannten Absender eine Nachricht mit einem Datei-Anhang** erhalten, dürfen Sie diese AUF KEINEN FALL öffnen. Klicken Sie nicht auf Links und antworten Sie nicht auf solche Nachrichten.
- Wenn Sie unerwünschte **Werbe-E-Mails** erhalten, können Sie sich abmelden. Unternehmen haben kein Recht, Personen ohne deren Zustimmung zu kontaktieren, es könnte sich also um Betrug handeln.
- Wenn Sie **um Spenden gebeten** werden, seien Sie vorsichtig, da sich die Betrüger manchmal als Wohltätigkeitsorganisationen ausgeben.
- Verbreiten Sie in sozialen Netzwerken keine **persönlichen Informationen** über sich selbst oder Ihre Familie, wie Ihre Adresse, den Zeitraum Ihres bevorstehenden Urlaubs oder die Schule Ihrer Enkelkinder. Schützen Sie Ihr Konto mithilfe der Datenschutzeinstellungen. Fotos, die Sie posten, sollten keine Informationen enthalten, die Ihre Identität offenbaren.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie über das Internet **von einer unbekanntem Person kontaktiert werden**. Überlegen Sie sich gut, welche Informationen Sie teilen.
- Und da in Bezug auf Sicherheit gilt: „Vorsicht ist besser als Nachsicht!“, sollten Sie **zu Hause nur Menschen die Tür öffnen, die Sie kennen**.



i NÜTZLICHE WEBSITES:

<https://safeonweb.be/de>

<https://www.bee-secure.lu/de/themen/schwachstelle-mensch/betrugsmaschen>



AIACE-Kongress 2019: Auf nach Lissabon!

Der nächste Jahreskongress der AIACE findet vom 18. bis 22. Mai 2019 in Lissabon statt.

Bei diesem Kongress begeht die Vereinigung ihr 50-jähriges Jubiläum. Die Mitglieder der AIACE werden zusammenkommen, um dieses Ereignis gemeinsam zu feiern (die Vorbereitungen laufen bereits). Der Ablauf wird in diesem Jahr beispielsweise dahingehend geändert, dass es etwas mehr Konferenzen/Debatten mit wichtigen Personen geben wird, aufgeteilt auf zwei halbe Tage. Vor allem aber hat die AIACE – unter anderem mithilfe der Bemühungen der portugiesischen Kollegen – zusätzliche Anstrengungen unternommen, um die Kosten zu senken und mehr Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen. Wie üblich, werden die Vertreter der Verwaltungen bei der Generalversammlung anwesend sein, um über Neuigkeiten zu berichten und bestmöglich auf die Fragen der Teilnehmenden einzugehen. Für AIACE-Mitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung und an den Workshops natürlich kostenlos. Im Anschluss an die Zusammenkünfte sind interessante Ausflüge geplant. Alle Einzelheiten zum Programm werden in Kürze auf der AIACE-Website abrufbar sein.

<http://aiace-europa.eu/>

Neue Öffnungszeiten der Gebäude und Tiefgaragen in Brüssel

Anfang September haben sich die **Öffnungszeiten einiger Gebäude und Tiefgaragen der Europäischen Kommission geändert**. Eine Überprüfung der Nutzungsgewohnheiten hatte ergeben, dass **einige Gebäude und Tiefgaragen unnötig früh geöffnet und unnötig spät geschlossen wurden**. Wenn die Gebäude und Tiefgaragen 30 Minuten später geöffnet oder 30 Minuten früher geschlossen werden, senkt das nicht nur die Kosten für den Wachdienst erheblich, sondern auch den Energieverbrauch, ohne dass dies mit Einschränkungen für die Nutzer verbunden wäre.



<https://myintracomm.ec.europa.eu/retired/de/Seiten/index.aspx> > **Personal** > **Gebäude und Mobilität** > **Gebäude und Parkhäuser** > **buildings opening hours**

Das neue und verbesserte Personalportal

Die Rubrik „Personal“ auf MyIntraComm wurde erheblich verbessert. Neue Funktionen: Wenn Sie das nächste Mal nach Informationen über ärztliche Behandlungskosten, den Zugang zu Kommissionsgebäuden oder ein anderes Thema suchen, werden Sie feststellen, dass der Aufbau, das Layout und die Suchfunktion der Website erheblich verbessert wurden, sodass Sie die gewünschten Informationen künftig viel einfacher finden werden.



Dank der neuen Struktur sind nun alle personalbezogenen Informationen von PMO, GD HR, OIB und OIL leichter zugänglich. Das neue Personal-Portal wird gemeinsam von der GD HR und dem PMO verwaltet und von der DIGIT entwickelt. Das PMO wird das Portal ab Ende des Jahres nutzen und im Gegenzug das Portal „PMO Contact“ einstellen. Dieses Projekt

★ CHEFREDAKTION: ANDREEA DANULESCU

🎨 GRAFIK-DESIGN & EINDRUCK: OIB KONZEPT & REPRODUKTION

Info Senior ist eine Publikation des Referats HR.D.1. Diese Veröffentlichung ist juristisch nicht bindend für die Kommission.